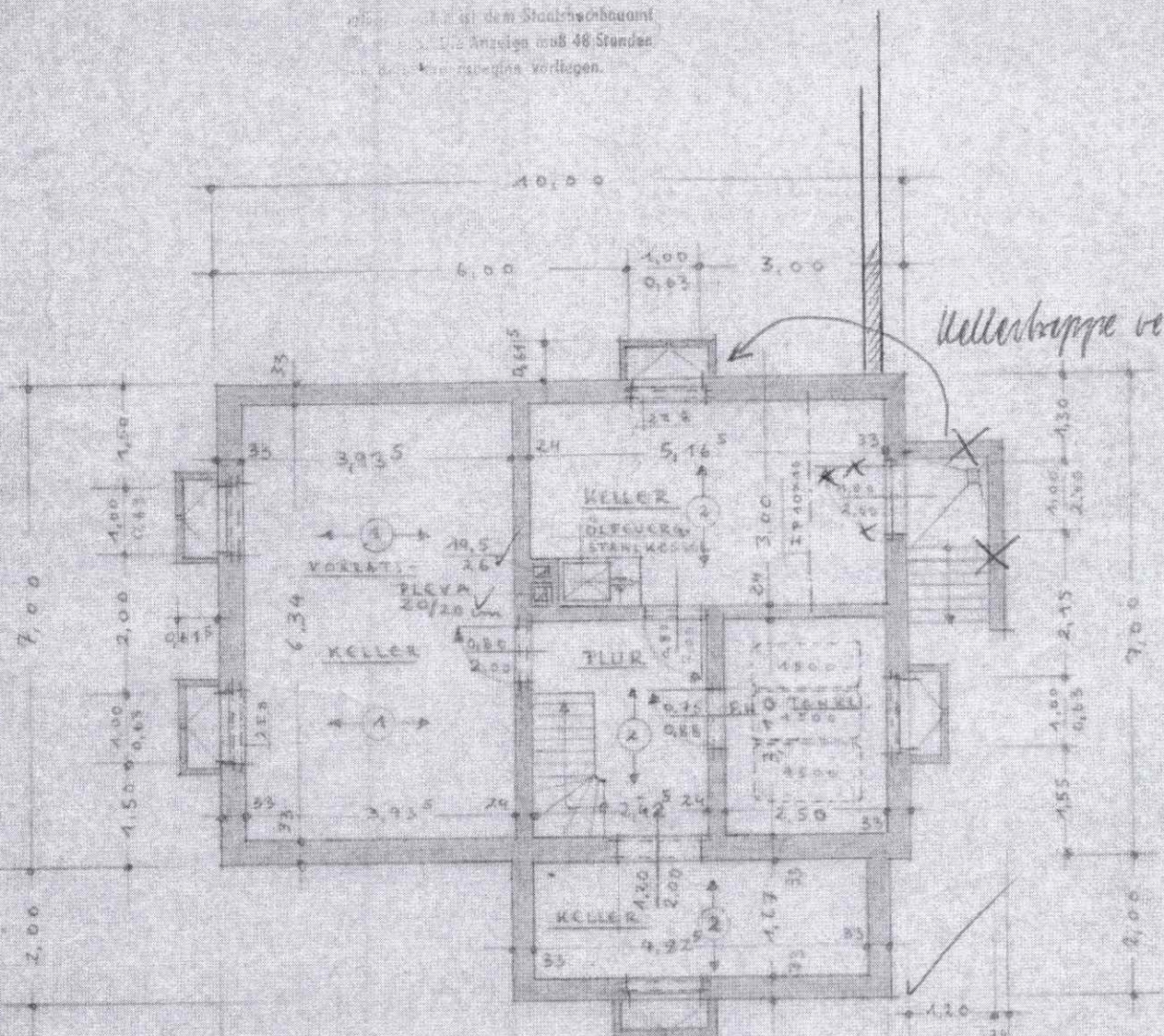


Die Prüfungsmerkungen in den Bauzeichnungen sind bei der Bauausführung genau zu beachten.
Abweichungen von der genehmigten Planung sind nach § 367 RSGB strafbar.

Für Beton- und Stahlbetonarbeiten sind der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn schriftlich anzugeben: Name des verantwortlichen Bauleiters und Name seines für die Kontrolle bestimmten örtlichen Stellvertreters. Die Personen müssen die Forderungen erfüllen, die in DIN 1045 (Anforderungen und § 4) gestellt sind. Der Nachweis des Betonens an Stahlbetonarbeiten ist dem Staatshochbauamt spätestens 48 Stunden nach Baubeginn vorzulegen.

KELLERGESCHOSS



Anlage zum Bauanschlag
Nr. 17⁵ 564/66



Krügel

Bauaufsichtlich geprüft

Lüneburg, den 29. 9. 1966
Der Vorstand des Staatshochbauamtes

[Handwritten signature]